



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Maximilian Deisenhofer, Gabriele Triebel**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 17.05.2023

### **„gemeinsam.Brücken.bauen“ weiterentwickeln statt einbremsen!**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt grundsätzlich Maßnahmen, die zu einem breiten Sport- und Schwimmunterricht an Schulen führen, sowie Maßnahmen, die Kinder gezielt individuell fördern und beim Lernen unterstützen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Warum hat sich Bayern – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – dazu entschieden, Kooperationsangebote zur Durchführung von Fördermaßnahmen im Kontext von „gemeinsam.Brücken.bauen“ nur mit kommunalen Trägern und freien gemeinnützigen Trägern zuzulassen? ..... 2
- 1.2 Gibt es Planungen, diese Vorgaben im nächsten Schuljahr zu verändern (z. B. hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Nachhilfeinstituten)? ..... 2
- 2.1 Inwiefern war es Schulen möglich, im vergangenen Schuljahr im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ FSJ-Stellen (FSJ = Freiwilliges Soziales Jahr) einzurichten? ..... 2
- 2.2 Wie viele Schulen konnten über das Programm FSJ-Stellen einrichten (z. B. in Kooperation mit der Bayerischen Sportjugend – BSJ)? ..... 3
- 3.1 Besteht bzw. soll die Möglichkeit, FSJ-Stellen an Schulen einzurichten, auch im aktuellen bzw. im kommenden Schuljahr bestehen? ..... 3
- 3.2 Falls nein, warum nicht? ..... 3
4. Welche Möglichkeiten haben Schulen sonst, FSJ-Stellen einzurichten? ..... 3
- Hinweise des Landtagsamts ..... 4

# Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**

vom 21.06.2023

- 1.1 Warum hat sich Bayern – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – dazu entschieden, Kooperationsangebote zur Durchführung von Fördermaßnahmen im Kontext von „gemeinsam.Brücken.bauen“ nur mit kommunalen Trägern und freien gemeinnützigen Trägern zuzulassen?**
- 1.2 Gibt es Planungen, diese Vorgaben im nächsten Schuljahr zu verändern (z. B. hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Nachhilfeinstituten)?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1.1 und 1.2 gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat sich bewusst für eine ausschließliche Zulassung von kommunalen und freien gemeinnützigen Trägern als Kooperationspartner von Schulen für die Durchführung von zusätzlichen Förderangeboten entschieden. Es war und ist bewusster Leitgedanke des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“, das Auffangen pandemiebedingter Lernrückstände im schulischen Kontext zu verorten und nicht auf den außerschulischen Bereich (z. B. Nachhilfeinstitute) zu verlagern, um eine Verzahnung mit den schulischen Bedarfen sicherzustellen. Die Schulen können die Bedarfe ihrer Schülerinnen und Schüler bzgl. gezielter Fördermaßnahmen am besten und insbesondere individuell feststellen sowie konkret darauf reagieren.

Die Kooperation mit den gemeinnützigen Trägern hat sich bewährt. Darüber hinaus müssten Schulleitungen im Falle einer Zusammenarbeit mit kommerziellen Anbietern vor Ort zum einen Vergaberecht und Wettbewerbsneutralität beachten, zum anderen wäre für eine vom Freistaat bzw. von staatlichen Schulen initiierte Kooperation eine umfassende Qualitätskontrolle des individuellen kommerziellen Angebots durch die Schulleitungen erforderlich. Aus den genannten Gründen wird eine Einbeziehung von kommerziellen Nachhilfeinstituten in „gemeinsam.Brücken.bauen“ nicht in Betracht gezogen. Einzelne Mitarbeiter von Nachhilfeinstituten können selbstverständlich als Kräfte im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ beschäftigt werden.

„gemeinsam.Brücken.bauen“ wird im kommenden Schuljahr 2023/2024 strukturell unverändert fortgesetzt.

- 2.1 Inwiefern war es Schulen möglich, im vergangenen Schuljahr im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ FSJ-Stellen (FSJ = Freiwilliges Soziales Jahr) einzurichten?**

Die Freiwilligendienste sind ein langjähriges und bewährtes Format, um Kinder und Jugendliche gezielt und individuell zu unterstützen.

Im Rahmen des Aktionsprogrammes des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ konnten zusätzliche Plätze und neue Einsatzstellen im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) geschaffen werden. Diese neu geschaffenen Einsatzstellen für

Freiwilligendienstleistende befanden sich vorwiegend in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

## **2.2 Wie viele Schulen konnten über das Programm FSJ-Stellen einrichten (z. B. in Kooperation mit der Bayerischen Sportjugend – BSJ)?**

Der Staatsregierung liegen keine Daten zu den konkreten Einsatzstellen und Einsatzplätzen, wie es z. B. Schulen sind, von Freiwilligendienstleistenden im FSJ vor. In Bayern gibt es aktuell 28 zugelassene Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres. Jeder Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres legt selbst fest, welche Einsatzstellen er aufnimmt (Subsidiaritätsprinzip) und welche Plätze er anbietet.

Laut vorliegenden Statistikdaten waren in Bayern im regulären FSJ-Projektjahrgang 2022/2023 insgesamt 196 Freiwilligendienstleistende und 65 zusätzliche Freiwilligendienstleistende im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ an Schulen tätig.

## **3.1 Besteht bzw. soll die Möglichkeit, FSJ-Stellen an Schulen einzurichten, auch im aktuellen bzw. im kommenden Schuljahr bestehen?**

## **3.2 Falls nein, warum nicht?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 3.1 und 3.2 gemeinsam beantwortet.

Schulen können Einsatzstelle für den FSJ-Projektjahrgang 2023/2024 werden (siehe Antwort zu Frage 4).

## **4. Welche Möglichkeiten haben Schulen sonst, FSJ-Stellen einzurichten?**

Schulen können, um Freiwillige im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres an ihrer Schule einzusetzen, Einsatzstelle für das Freiwillige Soziale Jahr werden. Sie müssen sich hierzu einem zugelassenen Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern anschließen. Eine Auflistung der zugelassenen Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern findet sich unter folgendem Link: <https://www.fsj.bayern.de/fsj-einsatzstellen-in-bayern/organisationen/>. Die Schule kann unter den zugelassenen Trägern des Freiwilligen Sozialen Jahres frei wählen.

Zusätzliche Informationen über die Voraussetzungen für die Zulassung als Einsatzstelle des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern findet man auf der Website <https://www.fsj.bayern.de/fsj-einsatzstelle-werden/index.php>.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.